



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen, dem Tränken von Vieh und dem Baden in der Oder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße auf dem Gebiet des Landkreises Barnim
- Seite 5** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot des Gewinnens (Angeln, Fischen) von Fischen zum Zweck der Lebensmittelgewinnung aus der Oder entlang der Flussabschnitte des Landkreises Barnim und die Weitergabe solcher Fischerzeugnisse an Dritte

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Landkreis Barnim

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen, dem Tränken von Vieh und dem Baden in der Oder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße auf dem Gebiet des Landkreises Barnim**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), erlässt der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und des Gemeindegebrauchs - Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, dem Tränken von Vieh und dem Baden**

- 1 Die Wasserentnahme, das Baden und das Tränken von Vieh aus den Oberflächengewässern „Oder“ und „Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße“ (HoFrieWa) auf dem Gebiet des Landkreises Barnim wird untersagt.
- 2 Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
- 3 Die sofortige Vollziehung zu Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Es wurde festgestellt, dass in der Oder derzeit eine hohe Anzahl von Fischen stirbt. Obwohl die genaue Ursache noch nicht abschließend geklärt ist, kann eine Kontamination des Wassers nicht ausgeschlossen werden. Daher kann auch eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden, wenn in den Gewässern gebadet, aus ihnen das Vieh getränkt oder das Wasser anderweitig benutzt wird. Die Verfügung wurde auf die HoFrieWa ausgeweitet, da es im Landkreis Uckermark eine Verbindung der beiden Gewässer gibt und bei extrem ungünstigen Verhältnissen (Wasserstände, Wind, etc.) eine Verbreitung möglicher Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde ist zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 103 Abs. 1 und 2 BbgWG sachlich, nach § 4 Abs. 1 OBG auch örtlich zuständig.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Gefahren für die Allgemeinheit zu vermeiden oder zu.

Gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG darf jedermann ohne Erlaubnis an oberirdischen Gewässern durch Schöpfen mit Handgefäßen (z. B. Gießkannen) Wasser aus Oberflächengewässern entnehmen, Baden oder sein Vieh tränken.

Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 44 Nr. 1 BbgWG durch Allgemeinverfügung die Aus-

übung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Nach § 45 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

Nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein behördliches Einschreiten möglich und erforderlich, um Beeinträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG gilt bis auf Widerruf, weil derzeit nicht absehbar ist, wie lange die gegenwärtige Situation anhält.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich, um weitere Eingriffe in den Wasserhaushalt abzuwehren. Die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe liefe dem Zweck der Verfügung zuwider. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Einzelnen verhindert wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

### **Hinweise**

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/ Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 12. August 2022

**gez. Holger Lampe**  
Erster Beigeordneter  
Landkreis Barnim

## Rechtsgrundlagen

- BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der zzt. geltenden Fassung
- OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der zzt. geltenden Fassung
- VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung
- VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der zzt. geltenden Fassung
- VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Fassung
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim

Im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und zur Verhinderung, dass mit Schadstoffen unklarer Herkunft belastete Fischerzeugnisse durch den Menschen unwissentlich verzehrt werden, wird gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) folgende Anordnung getroffen:

- 1 Das Gewinnen (Angeln, Fischen) von Fischen zum Zweck der Lebensmittelgewinnung aus der Oder entlang der Flussabschnitte des Landkreises Barnim und die Weitergabe solcher Fischerzeugnisse an Dritte wird hiermit untersagt.
- 2 Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 wird angeordnet.
- 3 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

### Begründung

Derzeit liegen zur Eintragsursache von Schadstoffen in das Gewässer der Oder entlang der Flussabschnitte im Landkreis Barnim sowie zum Schweregrad der Einträge von Schadstoffen keine belastbaren Daten und Fakten vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt ein massives Fischsterben vor, und es wurden auffällige Gehalte von Quecksilber in Gewässerproben nachgewiesen. Eine Risikobewertung und eine toxikologische Beurteilung sind derzeit aufgrund der unzureichenden Fakten zu den Ursachen und den Quecksilberkonzentrationen an den unterschiedlichen Flussabschnitten nicht möglich. Fische aus der Oder, die zum Zweck des Verzehrs gewonnen (Angeln, Fischen) oder verkauft werden, sind Lebensmittel. Lebensmittel müssen gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 178/2002 sicher sein und dürfen die menschliche Gesundheit nach dem Verzehr oder Kontakt nicht schädigen.

Es kann im gesellschaftlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass bei der derzeit bestehenden Verdachtssituation die menschliche Gesundheit durch den Verzehr dieser Fischerzeugnisse akut gefährdet wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

### Im Einzelnen:

#### zu 1

Gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB trifft die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 S 1 Nr. 1 LFGB zuständige Behörde die Maßnahmen, die nach den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich sind.

Gemäß der §§ 2 und 8 des Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind Landkreis und kreisfreie Städte die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Im Landkreis Barnim ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die zuständige Behörde.

#### zu 2

Nach § 39 Abs. 7 LFGB haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Durchführung von Verboten nach Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, dienen, keine aufschiebende Wirkung.

### zu 3

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden.

### Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften
- Verordnung EG Nr. 178/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
- Verwaltungsverfahrensgesetz

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Eberswalde, den 16. August 2022

**gez. Holger Lampe**  
Erster Beigeordneter  
Landkreis Barnim



## Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse [www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen) nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung [www.barnim.de](http://www.barnim.de), im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

**Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde**  
**Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin**